

Engelhard Mazanke
Leiter der Ausländerbehörde
Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Innenausschuss

Eingang mit Anl. am 8. 1. 2016 / 3348
Vors. mit B. um
Kenntnisnahme/Rücksprache
2. Mehrfertigungen mit/ohne Anschreiben
an Abg. EE, OBl. Sekr.

an _____

3. Wv _____

4. z.d.A. (alphan.-Gesetz- BMI) _____

AD

Kry 8/12

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

Zimmer 685
Etage 6
Telefon (030) 90269 - 4003
Fax (030) 90269 - 4099
Vermittlung (030) 90269 - 4002
Intern (9269)- 4003

E-Mail:
Engelhard.mazanke@labo.berlin.de

Internet: <http://www.berlin.de/lab0>
Datum 08.01.2016

Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken – BT-Drs. 18/7043

Sehr geehrter Herr Dr. Heynckes,
sehr geehrte Damen und Herren,

über die Einladung mich zu o.g. Gesetzentwurf als Sachverständiger äußern zu dürfen, habe ich mich gefreut. Wie erbeten nehme ich wie folgt Stellung:

Mit dem Gesetzesentwurf werden ausweislich der Begründung zwei wesentliche Ziele verfolgt. Zum einen sollen die Asylverfahren und damit auch die nach dem Verfahren ansetzende Integration bzw. die Ausreise abgelehnter Personen kurzfristig beschleunigt werden. Zum anderen soll Missbrauch stärker verhindert werden.

Beide Ziele sind angesichts der aktuellen Zugangszahlen und der der dadurch verursachten Probleme der zuständigen Behörden notwendig und richtig. Aus meiner Sicht sind aber nicht alle Vorschriften geeignet, zur Realisierung dieser Ziele beizutragen. Einzelne Vorschriften könnten zumindest in den nächsten Monaten sogar zu weniger Verwaltungseffizienz und damit weniger Verfahrensgerechtigkeit führen.

Im Einzelnen möchte ich mich auf die Punkte konzentrieren, die unmittelbar ausländerbehördliches Handeln berühren.

1. Zu Art. 1 Nr. 2 sowie Art. 6 Nr. 2 (**Identitätssicherung von Kindern**): Anders als es die Gesetzesbegründung ausführt, sehe ich keine Notwendigkeit für das Anfertigen von Lichtbildern bei Kindern. Dies auch deshalb, weil in Zweifelsfällen jetzt und zukünftig über § 49 Abs. 3 -6 AufenthG auch weiterhin erkennungsdienstliche Maßnahmen möglich sind. Insofern empfehle ich Art. 1 Nr. 2 sowie Art. 6 Nr. 2 ersatzlos zu streichen.

Verkehrsverbindung
Dienstgebäude:
Berlin-Mitte



Westhafen
Amrumer Str.
b

147, 221

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag 07.00-14.00 Uhr
Donnerstag 10.00-18.00 Uhr
Mittwoch und Freitag geschlossen

Die Bedienung erfolgt grundsätzlich über vorherige Terminvereinbarung!!!

Bankverbindung:
Zahlungen bitte bargeldlos an die
Landeshauptkasse Berlin
10179 Berlin

Postbank Berlin
BLZ 10010010
Konto 1021-102



Sollte dem nicht gefolgt werden, müsste konsequenterweise auch § 49 Abs. 6 S. 2 AufenthG angepasst werden.

2. Zu Art. 1 Nr. 4 (**Ankunftsnachweis**): Hier wird mit § 63 a AsylG eine Vorschrift geändert, die noch keine 3 Monate in Kraft ist. Anstelle der Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender soll nunmehr ein Ankunftsnachweis treten.

Anders als es der Wortlaut des § 63 a Abs. 1 S. 1 n.F. suggeriert, soll dieses Dokument aber nicht unverzüglich nach Stellen eines Asylgesuchs ausgestellt werden. Vielmehr erfolgt die Ausstellung gem. § 63 a Abs. 3 S. 1 erst nach der Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung durch Zuweisungsentscheidung gem. § 46 AsylG und der Anreise der Betroffenen dorthin.

Dies hat unweigerlich zur Folge, dass gegebenenfalls die gem. §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 zuständige Behörde in jedem Fall aber die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zur Gewährleistung der Ankunft dort eine irgendwie geartete neue Bescheinigung ausstellen müssen. Da der Gesetzgeber hier - soweit ich sehe - keine Vorgaben macht, wird wohl die bisherige Praxis zur Ausstellung einer nicht fälschungssicheren nur mehr oder weniger einheitlichen Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender fortgesetzt werden. Damit wird dann der Betroffene zur zuständigen Aufnahmeeinrichtung weitergeleitet.

Dies erfordert nicht nur mehr Verwaltungsaufwand und bringt damit mangels hinreichender Kapazitäten weitere Verfahrensverzögerungen, sondern birgt trotz frühzeitiger erkennungsdienstlicher Behandlung Missbrauchsgefahr, da solche Bescheinigungen zur Täuschung im Rechtsverkehr verfälscht werden können. Die Ausstellung des Nachweises vor der Zuweisungsentscheidung gem. § 46 AsylG scheint mir daher zwingend geboten und wird empfohlen. Der Zweck der Einführung des Ankunftsnachweises, den Ausländer anzuhalten, zeitnah der Verteilentscheidung zu folgen, würde dadurch nicht verfehlt, da die endgültig zuständige Aufnahmeeinrichtung auf dem Nachweis aufgedruckt sein wird.

Problematisch ist aus ausländerbehördlicher Sicht zudem, dass § 63 a Abs. 2 S. 2 unverändert bleibt. Danach kommt die Verlängerung des Nachweises wie bei der jetzigen Bescheinigung nur ausnahmsweise und längstens für einen Monat in Betracht, wenn sich der Termin für die (förmliche) Asylantragstellung verzögert. Schon jetzt ist absehbar, dass diese Vorschrift im Wesentlichen mangels hinreichender Verwaltungskapazitäten bei den zuständigen Behörden nicht oder nur schwer umsetzbar sein wird. Solange die Außenstellen des Bundesamtes teilweise erst in 10 Monaten Termine zur persönlichen Vorsprache anbieten können, müssten die Betroffenen ohne Notwendigkeit mehrmals zur Verlängerung des Nachweises vorsprechen. Soweit der Vordruck für den Ankunftsnachweis wie derzeit angedacht keine Felder zur mehrfachen Verlängerung vorsieht, müsste zudem regelmäßig und mehrfach ein neuer Ankunftsnachweis ausgestellt werden. Dies hätte unweigerlich erhebliche Verfahrensverzögerungen zur Folge.

Dieser Aufwand wäre auch deshalb nicht gerechtfertigt, als der Ankunftsnachweis mit Ausstellung der Aufenthaltsgestattung gem. § 63 a Abs. 4 seine Gültigkeit verliert. Verkürzt gesagt, hätte die Gesetzesänderung zur Folge, dass ein Asylsuchender im jetzigen Verfahren bis zur Entscheidung über sein Asylbegehren drei verschiedene Bescheinigungen unterschiedlichen Namens und unterschiedlichen Inhalts bekäme, die auf Grund der vorgegebenen Gültigkeitsdauern auch noch mehrfach und jeweils nach persönlicher Vorsprache verlängert wurden. Hier könnte durch eine längere Gültigkeitsdauer auch über die förmliche Asylantragstellung hinaus, die Verwaltung spürbar entlastet werden.

Dass hier ausweislich des besonderen Teils der Gesetzesbegründung an die Gültigkeitsdauer von vorläufigen Personalausweisen angeknüpft wird, scheint mir angesichts der Zugangszahlen von Asylsuchenden verfehlt zu sein.

Im Übrigen sollte aus Gründen der Gesetzesklarheit § 63 a Abs. 6 n.F. ersatzlos gestrichen werden. Dessen Regelungsgehalt findet sich bereits in § 63 a Abs. 4 S. 1.

Gleichfalls nicht nachvollziehbar ist mir, warum ausweislich der Gesetzesbegründung (vgl. S. 42 unter B. zu Art. 1, Nr. 4 a)) künftig alle Asylsuchenden, d.h. auch mit ihren Familien einreisende Säuglinge einen eigenen Ankunftsnachweis mit den umfänglichen Angaben und einem Lichtbild erhalten sollen, und zudem auch auf dem Ankunftsnachweis der Personensorgeberechtigten geführt werden sollen. Dies führt zu erheblichen Aufwänden, für die ich nach meiner praktischen Erfahrung keinerlei Notwendigkeit sehe. Dies auch deshalb, weil

- mit der Ausstellung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 in der Praxis alle Minderjährigen in Begleitung von Sorgeberechtigten keine eigenen Bescheinigungen erhalten (Personalien von bis zu 6 Minderjährigen werden eingetragen), woran sich auch nichts ändern soll, und

- ausweislich der Gesetzesbegründung (vgl. S. 43 unter B. zu Art. 1, Nr. 4 a letzter Satz) gerade „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (gemeint sind wohl unbegleitete Minderjährige gem. § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII) keinen entsprechenden Ausweis erhalten sollen, obwohl gerade hier häufig missbräuchliche Angaben gemacht werden.

Unklar ist zudem, warum in § 63 a Abs. 3 S. 1 die Veränderung der Anschrift erwähnt wird, wo doch § 63 a Abs. 1 S. 2 diese Angabe gar nicht vorsieht. Diese Unklarheit sollte allerdings nicht dazu führen, den Katalog des § 63 a Abs. 1 S. 2 zu erweitern. Aus meiner Sicht ist nämlich keine überzeugende Begründung ersichtlich, warum dieses Datum aufgeführt werden sollte. Zudem wechselt die Anschrift im Laufe des Prozesses mehrfach. Die jeweilige Änderung dieses Datums würde auf dem Dokument zu erheblichen Mehraufwänden führen. Auch ist aus meiner Sicht der Eintrag von Augenfarbe und Größe nicht erforderlich. Hier wird die ersatzlose Streichung des § 63 a Abs. 1 S. 2 Nr. 8 empfohlen.

Insgesamt wird empfohlen, Art. 1 Nr. 4 wie folgt zu ändern (Ergänzungen rot und kursiv):

„a) Die Nr. 8 des § 63 a Abs. 1 S. 2 sowie der letzte Satz des § 63 a Abs. 1 n.F. sind ersatzlos zu streichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „sechs Monate“ ersetzt. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „ausnahmsweise um jeweils längstens einen Monat“ durch die Wörter „mindestens bis zu dem gemäß § 23 Absatz 1 genannten Termin“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zuständig für die Ausstellung und Verlängerung *des Ankunftsnachweises* sind die Aufnahmeeinrichtungen und das Bundesamt. Für die Verlängerung ist auch die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk der Ausländer sich aufzuhalten verpflichtet ist oder Wohnung zu nehmen hat.“

Sollte dem gefolgt werden, könnte Artikel 1 Nr. 4 eine Nr. 3 a folgenden Inhalts vorangestellt werden:

„3a): § 63 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Ausländer wird nach der Asylantragstellung innerhalb von drei Arbeitstagen eine mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehene Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt, wenn er nicht im Besitz eines *gültigen Ankunftsnachweises* oder Aufenthaltstitels ist.“

Zudem kann wie oben ausgeführt § 63 a Abs. 6 entfallen. Art. 1 Nr. 4 d) des Gesetzesentwurfs wäre entsprechend anzupassen.

Folgt man diesen Änderungsvorschlägen wäre der besondere Teil der Gesetzesbegrün-

dung entsprechend anzupassen. Insbesondere sollte deutlich werden, dass keine Notwendigkeit besteht, begleiteten Kindern und Jugendlichen, d.h. Personen, die nicht unter § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII fallen, einen Ankunftsnachweis auszustellen.

3. Zu Art. 2 Nr. 4: Auffällig ist bei den einzufügenden Absätzen, dass hier Daten aufgeführt werden, für deren Speicherung aus meiner Sicht keine überzeugende Begründung ersichtlich ist oder diese Daten auch bei anderen Speicheranlässen sinnvoll wäre.

In die erste Kategorie fällt etwa § 3 Abs. 2 Nr. 2 oder § 3 Abs. 2 Nr. 3 n.F. So ist die Speicherung von Augenfarbe und Größe bei Speicherung von Fingerabdruckdaten und Lichtbild nicht erforderlich. Die Daten zur Anschrift im Bundesgebiet dürften zum Zeitpunkt des Grenzübertritts, des Asylgesuchs und des Asylantrags entweder noch nicht feststehen oder nur von kurzer Dauer sein. Hier wird die ersatzlose Streichung empfohlen.

In die zweite Kategorie gehört dagegen aus meiner Sicht § 3 Abs. 2 Nr. 8 sowie § 3 Abs. 3 insgesamt. Es wäre allgemein eine Erleichterung der ausländerbehördlichen Tätigkeit insbesondere zur Förderung der Integration über diese Daten auch etwa in den Fällen des Aufenthalts zum Zwecke des Familiennachzugs oder bei Resettlement- Flüchtlingen gem. § 23 Abs. 4 AufenthG zu verfügen. Entsprechend wird vorgeschlagen § 3 Abs. 2 Nr. 8 als § 3 Abs. 3 Nr. 4 zu übernehmen und § 3 Abs. 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„In den Fällen des § 2 Absatz 1, 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 können darüber hinaus freiwillig gemachte Angaben zusätzlich gespeichert werden.“

Folgt man diesen Änderungsvorschlägen wäre Art. 2 Nr. 5 b, 10 und 11 (Änderung des § 6 Abs. 2, § 18 a und b AZRG), des Art. 4 (AZRG-DV) und der besondere Teil der Gesetzesbegründung entsprechend anzupassen.

4. Zu Art. 6 Nr. 3: Die Erweiterung der Zuständigkeit der Polizeien der Länder für ererkennungsdienstliche Maßnahmen wird ausdrücklich begrüßt.

Abschließend wird - so noch nicht geschehen - angeregt, folgende redaktionelle Änderungen vorzunehmen:

1. Im letzten Absatz des Abschnitts „A. Problem und Ziel“ ist das Wort „Aufenthaltsgenehmigung“ durch „Aufenthaltstitel“ zu ersetzen (zur Terminologie vgl. § 4 AufenthG).
2. In Artikel 2 sind bei der Aufzählung generell die Nummerierungen zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen
Engelhard Mazanke